



DIGITALER RECHTSPRECHUNGS-KOMMENTAR MONATSÜBERSICHT MÄRZ 2016, AUSGABE 58

Exakt und präzise kommentieren renommierte Expertinnen und Experten die aktuelle Rechtsprechung.

AUSLÄNDERRECHT

Das Freizügigkeitsabkommen geht im Falle eines echten Normkonflikts dem Landesrecht vor
Art. 121a BV wirkt sich nicht auf das Ziel einer möglichst parallelen Rechtslage zwischen den Vertragsparteien des Freizügigkeitsabkommens aus

Valerio Priuli

Im Urteil 2C_716/2014 vom 26. November 2015, zur Publikation vorgesehen, bestätigt das Bundesgericht, dass es auch nach Annahme der Volksinitiative «Gegen Masseneinwanderung» nur bei triftigen Gründen vom Ziel der parallelen Rechtslage zwischen den Vertragsparteien des Freizügigkeitsabkommens (FZA) abweicht. Art. 121a BV ist weder ein Grund für eine Praxisänderung noch ein triftiger Grund im Sinne der bisherigen Rechtsprechung. Das Gericht bestätigt überdies, dass im Falle eines echten Normkonflikts zwischen dem FZA und Gesetzesrecht ersteres vorgeht. Im Ergebnis bleibt das EuGH-Urteil i.S. Zhu und Chen bei der Anwendung des FZA massgeblich.

Kommentar zu: Urteil des Bundesgerichts 2C_716/2014 vom 26. November 2015 publiziert als BGE 142 II 35
Publiziert am 16. März 2016

ERBRECHT

Auslegung einer Willensvollstreckerklausel in einem Erbvertrag

Felix Horat

Die Einsetzung eines Willensvollstreckers ist stets eine testamentarische und damit frei widerrufliche und nach dem Willensprinzip auszulegende Klausel, also auch dann, wenn sie in einem Erbvertrag enthalten ist. Die Einsetzung einer nicht individuell bestimmten Person, namentlich eines Nachfolgers des primären Willensvollstreckers, als Ersatzwillensvollstrecker ist ferner jedenfalls dann zulässig, wenn diese ohne weiteres, bspw. auf Grund eines amtlichen Entscheids, eindeutig bestimmbar ist.

Kommentar zu: Urteil des Bundesgerichts 5A_644/2015 vom 24. November 2015
Publiziert am 16. März 2016

FAMILIEN- UND PERSONENRECHT

Entschädigung der Kindesvertreterin (aArt. 146 f. ZGB; Art. 299 ZPO)

Kurt Affolter-Fringeli

Der Kindesvertretung in eherechtlichen Verfahren der Eltern obliegt die Wahrung des objektivierten Kindeswohls. Das bedingt eine sorgfältige Abklärung der gesamten massgeblichen Lebensumstände, aber auch des Willens des Kindes, und deren Einbringung und Verfechtung im Verfahren. Die Entschädigung der Kindesvertretung richtet sich nach dem dafür erbrachten, notwendigen Aufwand.

Kommentar zu: Urteil des Bundesgerichts [5A_52/2015](#) vom 17. Dezember 2015 publiziert als BGE 142 III 153
Publiziert am 21. März 2016

Beschwerde nach Art. 450 ZGB gegen Entscheide der KESB

Tiefe Anforderungen an die Begründungspflicht

Christoph Häfeli

Unter Berufung auf die Botschaft und die Lehre hält das Bundesgericht fest, dass an die Begründung einer Beschwerde gemäss Art. 450 Abs. 3 ZGB grundsätzlich keine erhöhten Anforderungen gestellt werden dürfen. Auch ein juristischer Laie muss ein Rechtsmittel ergreifen können. Es genügt, wenn aus einem unterzeichneten Schreiben einer betroffenen Person das Anfechtungsobjekt ersichtlich ist und hervorgeht, warum sie mit der getroffenen Anordnung ganz oder teilweise nicht einverstanden ist.

Kommentar zu: Urteil des Bundesgerichts [5A_922/2015](#) vom 04. Februar 2016
Publiziert am 16. März 2016

IPR/IZPR UND ARBITRATION

Nicht entschieden oder nicht gehört?

Simon Gabriel

Der vorliegende Entscheid vergegenwärtigt die Praxis der strengen Rügepflicht im Beschwerdeverfahren. Er illustriert zudem praktisch die bei der Anfechtung von Schiedsentscheiden notwendige Abgrenzung der Rüge nicht beurteilter Rechtsbehörden (Art. 190 Abs. 2 lit. c IPRG, «infra petita») von der Rüge der rechtlichen Gehörsverletzung (Art. 190 Abs. 2 lit. d IPRG).

Kommentar zu: Urteil des Bundesgerichts [4A_218/2015](#) vom 28. Oktober 2015
Publiziert am 16. März 2016

IT-RECHT

Eingeschränkter Beweiswert digitalisierter Geschäftsunterlagen

Urs Egli

Wird die Echtheit einer Urkunde bestritten, ist unter Umständen ein Schriftgutachten einzuholen. Ein solches lässt sich nur anhand des Originals erstellen. Ist dieses nicht mehr vorhanden, weil Geschäftsunterlagen ausschliesslich digitalisiert aufbewahrt werden, trägt die beweisbelastete Partei die Rechtsfolgen der Beweislosigkeit.

Kommentar zu: Urteil des Bundesgerichts [9C_634/2014](#) vom 31. August 2015
Publiziert am 30. März 2016

STRAFRECHT

Staatsanwaltschaft erhält vom Bundesgericht erneut contra legem die Kompetenz für die Anordnung von Ersatzmassnahmen

Andreas Eicker

Die bereits durch das Bundesgericht erfolgte Kompetenzzuschreibung, wonach entgegen dem Prozessgesetz die Staatsanwaltschaft Ersatzmassnahmen «treffen» darf, ist kein Einzelfall geblieben, wie der hier zu besprechende Entscheid 1B_299/2015 des höchsten Schweizer Gerichts zeigt.

Kommentar zu: Urteil des Bundesgerichts 1B_299/2015 vom 28. September 2015
Publiziert am 16. März 2016

Die aktuellsten juristischen Neuigkeiten werden Ihnen in den Blogs kompakt zusammengefasst.

ARBEITSRECHT

Streitigkeiten über Datenlieferungen an das DOJ sind nicht vermögensrechtlicher Natur

David Vasella

FAMILIEN- UND PERSONENRECHT

Entschädigung der Vertertung des Kindes gem. Art. 299 ZPO

Andreas Dudli



Luc Thévenoz / Urs Zulauf (Hrsg.)
BF Update 2016
Finanzmarktinfrastrukturgesetz und andere am 1. Januar 2016 in Kraft getretene Finanzmarktregulierungen.
Editions Weblaw 2016 | CHF 160.-
664 Seiten | ISBN 978-3-906836-07-2

Jetzt erhältlich

www.weblaw.ch

IPR/IZPR UND ARBITRATION

Can parties be bound to arbitration before signing a contract?

Nathalie Voser / James Menz

Swiss Supreme Court distinguishes between being a party to an arbitration agreement and having standing to sue

Nathalie Voser / Angelina M. Petti

Lack of valid arbitration agreement cannot be raised for first time in enforcement proceedings (Swiss Supreme Court)

Nathalie Voser / Anne-Carole Cremades

Courts and arbitral tribunals may not rely on parties' determination of financial nature of dispute (Swiss Supreme Court)

Nathalie Voser / Katherine Bell

Zuständigkeit des Schiedsgerichts auf der Grundlage einer Schiedsklausel in einem nicht

unterzeichneten Hauptvertrag (amtl. Publ.)
Michael Feit

ÖFFENTLICHES VERFAHRENSRECHT UND VERWALTUNGSRECHT

La protection des appellations universitaires
Simone Schürch

SACHENRECHT

Feststellungsurkunde über ausländische Beherrschung
Adrian Mühlematter

STRAFRECHT

Verfolgungsverjährung bereits beim Erlass des Strafbefehls?
Andreas Dudli

L'exploitabilité d'une preuve administrée par la police sur le territoire d'un autre canton
Emilie Jacot-Guillarmod

VERTRAGSRECHT

La nature patrimoniale de la transmission d'informations au DoJ américain
Célian Hirsch

The advertisement features a background image of a stack of papers. In the top left corner, there is a green icon of a building with a Wi-Fi symbol. In the top right corner, there is an orange circle with the word 'Neu!' in white. The main text reads 'Jetzt in Push-Service Entscheide: Urteile des Kantons Aargau.' in blue and black. To the right of the text is a blue silhouette map of the Aargau canton. In the bottom right corner, there is a blue button with the website address 'www.weblaw.ch' in white.

EDITIONS WEBLAW

Der dRSK umfasst Rechtsprechungskommentare von über 100 Spezialisten auf mehr als 30 Rechtsgebieten. Die Expertenkommentierungen durchlaufen ein internes Peer Review anhand einer renommierten Redaktion, welches einen hohen Qualitätsstandard gewährleistet.

Neben den Expertenkommentierungen sind im dRSK Blog-Beiträge enthalten. Für die Inhalte dieser Beiträge zeichnen die Verfasser und Inhaber der Blogs verantwortlich - [Liste der Blogs](#)

Der dRSK wird separat und als Teil des Informations- und Rechercheportals Push-Service Entscheide angeboten. Die Besprechungen sind über einen Zitiervorschlag und Randziffern zitierfähig.

Statistik:

Zugang zum Push-Service Entscheide: 3831

Information und Impressum:

info@weblaw.ch | T +41 31 380 57 77

ISSN 1663-9995. Editions Weblaw.

Abmeldungen und Adress-Änderungen: Login unter <https://register.weblaw.ch>. Unter dem Navigationspunkt «Profildaten bearbeiten» und folgend «E-Mail Adressen» können Sie die Monatsübersicht zum dRSK abbestellen bzw. Adress-Änderungen vornehmen.

Bitte antworten Sie nicht auf diese E-Mail, sondern benutzen Sie die oben erwähnten Kontaktinformationen.

<https://drsk.weblaw.ch>



Weblaw AG | Schwarztörstrasse 22 | 3007 Bern
T +41 31 380 57 77 | F +41 31 380 57 78 | info@weblaw.ch

weblaw.ch